

**Zusammenfassung der Ergebnisse des Ver-
nehmlassungsverfahrens zum**

**Gesetzesentwurf über die
Teilung eingezogener Vermögenswerte
(« sharing »)**

LISTE DER BETEILIGTEN AM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN**1. Kantone**

Kanton Zürich	ZH
Kanton Bern	BE
Kanton Luzern	LU
Kanton Uri	UR
Kanton Schwyz	SZ
Kanton Obwalden	OW
Kanton Nidwalden	NW
Kanton Glarus	GL
Kanton Zug	ZG
Kanton Freiburg	FR
Kanton Solothurn	SO
Kanton Basel-Landschaft	BL
Kanton Basel-Stadt	BS
Kanton Schaffhausen	SH
Kanton Appenzell-Ausserrhoden	AR
Kanton Appenzell-Innerrhoden	AI
Kanton St. Gallen	SG
Kanton Graubünden	GR
Kanton Aargau	AG
Kanton Thurgau	TG
Kanton Tessin	TI
Kanton Waadt	VD
Kanton Wallis	VS
Kanton Neuenburg	NE
Kanton Genf	GE
Kanton Jura	JU

2. Gerichte

Schweizerisches Bundesgericht Tribunal fédéral suisse	BGer TF
--	------------

3. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz Parti radical-démocratique suisse	FDP PRD
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse	SP PS
Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre	SVP UDC
Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse	Grüne Les Verts
Liberale Partei der Schweiz Parti libéral suisse	LPS PLS
Christlich-soziale Partei Parti chrétien-social suisse	CSP PCS
Partei der Arbeit der Schweiz Parti Suisse du Travail	PdA PST

4. Dachorganisationen der Wirtschaft

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz Confédération des syndicats chrétiens de Suisse	CNG CNG
Fédération romande des syndicats patronaux	FRSP
Centre patronal	CPatr.
Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses	Economie suisse
Schweizerischer Baumeisterverband Société suisse des entrepreneurs	SBV SSE

5. Andere Organisationen und Institutionen

Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie Société suisse de psychiatrie et psychothérapie	SGP SSPP
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse	KKPKS CCPCS
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse	KSBS CAPS
Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren Conférence des directeurs cantonaux des affaires sociales	KSD CDAS

Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren Conférence des directeurs cantonaux des finances	KFD CDF
Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft Société suisse de droit pénal	SKG SSDP
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire	SVR ASM
Schweizerischer Dachverband stationäre Suchthilfe	SDSS
Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik Communauté nationale de travail politique de la drogue	NAS CPD
Coordination romande des institutions oeuvrant dans les domaines des addictions et des dépendances	CRIAD
Fédération genevoise de coopération	FGC
Dachverband abstinentenorientierte Drogenpolitik	DAD
Arbeitsgemeinschaft Swissaid/Fastenopfer/Brot für alle/Helvetas/Caritas	
Arbeitsgruppe Schweiz Kolumbien Groupe de travail Suisse Colombie	

Einleitung

Mit Beschluss vom 5. Juli 2000 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, den Entwurf des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte sowie den entsprechenden Begleitbericht in die Vernehmlassung zu geben.

Das EJPD hat mit Schreiben vom 18. Juli 2000 die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, interessierte Organisationen und Verbände sowie die Eidgenössischen Gerichte eingeladen, bis Ende Oktober 2000 zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Eingegangen sind folgende 53 Stellungnahmen:

- aller Kantone;
- des Bundesgerichts;
- der FDP, SP, SVP¹ sowie der CSP, LPS, Grünen und PdA;
- von fünf Wirtschaftsverbänden;
- von vierzehn interessierten Organisationen.

1. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN ZUM GESETZESENTWURF

In den Vernehmlassungen wird die Notwendigkeit, eine klare Regelung über die Teilung eingezogener Vermögenswerte zu schaffen, anerkannt. Die Vernehmlasser begrüßen deshalb den Gesetzesentwurf und stimmen seinen Zielsetzungen zu (Entschädigung der Gemeinwesen für ihre Aufwendungen, Förderung der Zusammenarbeit und der Bekämpfung der Kriminalität, Entschärfung von positiven Kompetenzkonflikten).

- Die Kantone haben den Gesetzesentwurf positiv aufgenommen. Sie stimmen dem Teilungsmodus grundsätzlich zu, kritisieren aber dessen Ausgestaltung, insbesondere den Minimalbetrag und den Verteilschlüssel. Mit Ausnahme von VS und ZH gehen die Kantone mit dem Bundesrat einig, dass auf eine Zweckbindung zu verzichten sei.

¹ Die CVP hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

- Die politischen Parteien befürworten ebenfalls den Gesetzesentwurf. Kritik hervorgerufen hat demgegenüber die Art und Weise der Teilung, wird doch bedauert, dass der Bundesrat keine Zweckbindung vorgesehen hat. Eine Partei hat sich ausdrücklich gegen jede Art von Zweckbindung ausgesprochen.
- Die Wirtschaftsverbände und die im Strafverfolgungsbereich tätigen Organisationen stehen dem Gesetzesentwurf ebenfalls wohlwollend gegenüber und heissen insbesondere den Verzicht auf eine Zweckbindung gut. Die in der Sucht- und Entwicklungshilfe tätigen Organisationen sind demgegenüber mit dem Gesetzesentwurf weniger zufrieden. Sie kritisieren heftig den Verzicht auf eine Zweckbindung und verlangen, dass eine Regelung entsprechend der parlamentarischen Initiative Jost Gross («Beschlagnahmte Drogengelder für die Suchtrehabilitation») gelten müsse.

2. ANWENDUNGSBEREICH DES GESETZESENTWURFES (1. KAPITEL)

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Gesetzesentwurfes werden keine Einwände vorgebracht.

Der Kanton VD erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass das Verwaltungsstrafrecht ebenfalls in den Anwendungsbereich fällt, würden doch die Kantone den Bund in diesem Bereich logistisch und personell erheblich unterstützen.

3. TEILUNG ZWISCHEN KANTONEN UND BUND (2. KAPITEL)

3.1 Art und Weise der Teilung: Schaffung einer gemeinsamen Kasse oder einzelfallweise Teilung?

Der Gesetzesentwurf schlägt für jedes Verfahren eine nach einem fixen und vorgängig bekannten Schlüssel vorzunehmende Teilung vor. In der Vernehmlassung wurde dieses System mit Hinweis auf die Verfahrensökonomie, Transparenz und Einfachheit des Verfahrens praktisch einstimmig gutgeheissen².

Der Kanton VD wirft jedoch die Frage auf, ob die Schaffung einer gemeinsamen Kasse, in welche alle eingezogenen Vermögenswerte flössen, nicht eine gerechtere Lösung darstelle. Die Hälfte der Delegierten der Konferenz der Strafverfolgungsbe-

² Insbesondere von allen Kantonen sowie der LPS, SP, FDP, SVP.

hörden der Schweiz, die PdA und die Grünen sprechen sich gegen die einzelfallweise Teilung aus und favorisieren die Schaffung einer gemeinsamen Kasse.

3.2 Festsetzung der Anteile (1. Abschnitt)

3.2.1. Minimalbetrag (Art. 3)

Gemäss Gesetzesentwurf finden die Teilungsregeln nur Anwendung, wenn der Bruttobetrag der eingezogenen Vermögenswerte mindestens 500'000 Franken beträgt. Sieben Kantone und ein Verband erachten diesen Betrag als angemessen³. Fünf Kantone und drei Parteien halten den Mindestbetrag für zu hoch und beantragen - entsprechend dem ursprünglichen Vorschlag der Expertenkommission - dessen Herabsetzung auf 100'000 Franken⁴. Der Kanton AG möchte diesen Betrag bei 250'000 Franken festgesetzt haben.

Artikel 3 Gesetzesentwurf führt aus, dass der Betrag von 500'000 Franken in einem oder in zusammenhängenden Verfahren erreicht werden kann. Für den Kanton LU ist die Formulierung «zusammenhängende Verfahren» nicht ausreichend klar und er verlangt eine Präzisierung.

3.2.2. Nettobetrag (Art. 4)

a) Nettoprinzip oder Bruttobetrag?

Alle Vernehmlasser sind damit einverstanden, dass die Teilung ausgehend vom Nettobetrag der eingezogenen Vermögenswerte, also nach Abzug der Untersuchungskosten und der Kosten für den Strafvollzug, erfolgen soll.

b) Abziehbare Kosten

Unterschiedliche Meinungen bestehen demgegenüber über die abziehbaren Kosten. Zahlreiche Vernehmlasser schlagen vor, dass die Liste in Artikel 4 Gesetzesentwurf ergänzt werden soll, so dass folgende Kosten zusätzlich abziehbar sind:

³ FR, BE, OW, NW, GR, TG, JU; Centre patronal.

⁴ ZH, ZG, VD, VS, NE; LPS, CSP, SVP.

- die Untersuchungskosten und insbesondere die Ermittlungskosten der Polizei⁵ (Telefonüberwachung, Gerätemiete, Gehälter des Polizeipersonals);
- neben den Barauslagen auch die Gerichtskosten⁶ (im Gesetzesentwurf wurde darauf verzichtet, weil diese Kosten von Kanton zu Kanton stark variieren);
- das Total der Vollzugskosten für Freiheitsstrafen⁷ (und nicht nur zwei Drittel der voraussichtlichen Kosten für den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen);
- die Kosten für den Vollzug von Massnahmen⁸;
- die Ausweisungskosten (Flugscheine, Begleitmassnahmen)⁹;
- die bei einem Wechsel des Gerichtsstandes vom ursprünglich zuständigen Kanton zu tragenden Kosten¹⁰.

Im Hinblick auf Artikel 3 Gesetzesentwurf (Minimalbetrag) fragen sich einige Vernehmlasser, ob die mit zusammenhängenden Verfahren verbundenen Kosten nicht auch abziehbar sein sollen¹¹.

3.2.3 Teilungsschlüssel (Art. 5)

Artikel 5 Gesetzesentwurf sieht vor, dass 5/10 der eingezogenen Vermögenswerte dem einziehenden Gemeinwesen zustehen, 3/10 an den Bund gehen und 2/10 jene Kantone erhalten, in denen sich die Vermögenswerte befinden (rei-sitae Kantone). Auch wenn ein Teil der Vernehmlasser damit ausdrücklich einverstanden ist¹², wurde dieser Teilungsschlüssel doch heftig kritisiert:

⁵ TG. BE ist der Ansicht, dass die Barauslagen (Art. 4 Bst. a E-TeVG) auch die im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen entstehenden Kosten umfassen sollen (Telefonüberwachung, Miete von Spezialgeräten, Gehälter der Mitglieder des Polizeikorps). NE schlägt vor, dass auch die Kosten für die Verpflichtung von Organen der Justiz und Polizei abziehbar sein sollen. Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz verlangt, dass die Kosten der Polizei in Abzug gebracht werden dürfen und die Liste der abziehbaren Kosten nicht abschliessend sein soll.

⁶ BS, BL, GR, TG.

⁷ GR.

⁸ TG.

⁹ AG.

¹⁰ AG.

¹¹ UR, OW, NW.

¹² GE; CSP, FDP; Fédération romande des syndicats patronaux (Schlüssel nicht willkürlich).

- a. Einige Vernehmlasser stellen die Anteile der rei-sitae Kantone und des Bundes grundsätzlich in Frage. Ihrer Meinung nach sollen nur jene Gemeinwesen von der Teilung profitieren, die tatsächlich am Verfahren beteiligt waren. Auch erachten sie es als ungerecht, wenn ein Kanton, der die Ermittlungen eingeleitet und anschliessend das Verfahren abgetreten hat, nichts erhält¹³.
- b. Praktisch alle Vernehmlasser erachten den Anteil des Bundes als zu hoch¹⁴. Einige stellen sich auf den Standpunkt, die allgemeine Unterstützung durch den Bund (internationale Rechtshilfe, Zentralstellen, Datenbanken) sei nur marginaler Natur und rechtfertige in keiner Weise einen Anteil von 3/10 an den eingezogenen Vermögenswerten¹⁵. Andere wiederum weisen darauf hin, dass bei organisiertem Verbrechen und Wirtschaftskriminalität, für deren Verfolgung gemäss «Effizienzvorlage» neu der Bund zuständig sei, dieser 8/10 erhalte, wenn er die Einziehung verfügt und 11/20, wenn er sie an einen Kanton delegiert habe¹⁶. Damit werde der Bund in diesen Bereichen bereits über Gebühr bevorteilt; verfahrensleitender Kanton und Bund sollten vielmehr gleich behandelt werden¹⁷.

Die Vernehmlasser lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

- Ein Grossteil der Vernehmlasser ist der Meinung, dass der von der Expertenkommission vorgeschlagene Teilungsschlüssel mit 5/10 für das einziehende Gemeinwesen, 3/10 für die rei-sitae Kantone und 2/10 für den Bund wieder übernommen werden soll¹⁸.
- Mehrere Vernehmlasser schlagen andere Teilungsschlüssel vor. Nach den Kantonen BE und NE sollen 6/10 der Vermögenswerte an das einziehende Gemeinwesen und je 2/10 an den Bund sowie an die rei-sitae Kantone gehen. Der Kanton JU möchte dem einziehenden Gemeinwesen 7/10, dem Bund 2/10 und den rei-sitae Kantonen 1/10 der Vermögenswerte zuweisen. Gemäss Kanton BS soll der Anteil des Bundes zwischen 1/10 (ohne Teilnahme am Verfahren) und 3/10 (Teilnahme am Verfahren) variieren.

¹³ BS, BL (alle Kantone, in denen eine mit den eingezogenen Vermögenswerten zusammenhängende Verfahrenshandlung durchgeführt worden ist, sollen an der Teilung partizipieren können).

¹⁴ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, JU; LPS, SVP; Centre patronal; Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz.

¹⁵ ZH, OW.

¹⁶ LU, FR, OW.

¹⁷ BS, BL.

¹⁸ ZH, LU, FR, SZ, GL, ZG, SO, SH, SG, AG; LPS, SVP; Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

- Einige Vernehmlasser verlangen, dass der Anteil des Bundes gestrichen oder zumindest massiv reduziert wird und nicht mehr als 20 Prozent betragen dürfe¹⁹.

3.3 Teilungsverfahren, Rechtsmittel, Vollstreckung (2. Abschnitt)

3.3.1 Teilungsverfahren (Art. 6): zentrales oder dezentrales System?

Elf Vernehmlasser sind damit einverstanden, dass eine Bundesbehörde über die Teilung befinden soll (zentrales System)²⁰. Der Bestimmung der zuständigen Bundesstelle wurde untergeordnete Bedeutung zugemessen (gemäss Art. 6 E-TeVG das Bundesamt für Polizei bzw. künftig das Bundesamt für Justiz²¹). Die Kantone BE und TG möchten diese Aufgabe keinesfalls dem Sachrichter zugewiesen sehen.

Nur die LPS und die SVP widersetzen sich dem zentralen System. Die LPS wendet ein, dass der Bund einen Anteil erhalte, weshalb nicht eine Bundesstelle über die Verteilung befinden dürfe. Vielmehr sollten sich die beteiligten Gemeinwesen (Kantone und Bund) einvernehmlich über die Teilung in Anwendung von Artikel 5 Gesetzesentwurf einigen. Komme keine Einigung zustande, könne das Bundesgericht von einer Partei angerufen werden. Nach Meinung der SVP müssen die Rolle der Kantone stärker gewichtet werden und es soll der einziehende Kanton über die Teilung befinden (dezentrales System).

Nach Artikel 6 Gesetzesentwurf teilen die Behörden der Kantone und des Bundes rechtskräftige Entscheide dem BJ mit, wenn der Bruttobetrag der Einziehungen nicht offensichtlich weniger als 500'000 Franken beträgt. Der Kanton LU wendet ein, dass die Formulierung «offensichtlich» Artikel 3 Gesetzesentwurf widerspreche. Sie gebe den kantonalen Behörden einen zu grossen Ermessensspielraum und könne eine uneinheitliche Praxis bei der Entscheidmitteilung zur Folge haben.

3.3.2 Rechtsmittel (Art. 7)

Nur das Bundesgericht hat sich zu den Rechtsmitteln vernehmen lassen. Nach Artikel 7 Gesetzesentwurf sind Teilungsentscheide des BJ beim EJPD und anschlie-

¹⁹ UR, NW, BS, GR, TG, VD, TI; Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz.

²⁰ BE, LU, BS, BL, AR, GR, NE, JU, TG; FDP; Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz.

²¹ Mit der Reorganisation des Bundesamtes für Polizei wurde die für die Rechtshilfe zuständige Abteilung Internationales dem Bundesamt für Justiz eingegliedert.

ssend mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anfechtbar. Das Bundesgericht wirft die Frage auf, ob dieses Rechtsmittel notwendig sei. Zumindest müsse eine unabhängige Rekurskommission als Vorinstanz urteilen, damit die Bundesrichter davon befreit seien, den Sachverhalt in Anwendung von Artikel 105 Bundesrechtspflegegesetz (OG) zu überprüfen.

3.4 Besondere Bestimmungen (3. Abschnitt)

Der Kanton VD ist der Ansicht, dass der Einziehungserlös nicht vor Ablauf von fünf Jahren geteilt werden soll, weil gemäss StGB während dieser Frist Dritte Ansprüche an der Einziehung geltend machen können. Indem Artikel 9 Gesetzesentwurf die Gemeinwesen verpflichte, bereits zugeteilte Beträge zurückzuerstatten, falls nachträglich ein rechtskräftiger Entscheid über Ansprüche eines Dritten oder Geschädigten an den eingezogenen Vermögenswerten ergehe, trage diese Bestimmung dem System des StGB nicht Rechnung. Weiter wird bemängelt, dass der Gesetzesentwurf die heikle Frage der allfälligen Beteiligung am Strafprozess eines an der Teilung interessierten Gemeinwesens nicht regle, damit dieses die von einem Geschädigten oder Dritten behaupteten Rechte bestreiten könne.

Der Kanton GE und die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz beantragen, dass Artikel 9 Gesetzesentwurf auch dann Anwendung finden müsse, wenn der Einziehungsentscheid beispielsweise bei einem Abwesenheitsurteil aufgehoben werde.

4. Teilung zwischen Staaten (3. Kapitel)

Die Vernehmlasser sind mit den Bestimmungen über die Teilung zwischen der Eidgenossenschaft und anderen Staaten einverstanden²².

Zwei Punkte werden jedoch kritisiert:

- Die LPS ist der Ansicht, dass Absatz 2 (Gegenrecht) und Absatz 3 (kein Rechtsanspruch ausländischer Staaten) von Artikel 11 unnötig und kaum vereinbar mit den internationalen Gepflogenheiten sind²³.

²² BE, AR, GR, VS, NE, GE; SP, SVP; Fédération romande des syndicats romands.

²³ AR begünstigt demgegenüber ausdrücklich die Voraussetzung des Gegenrechts.

- Die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz und der Kanton GE verlangen, dass Fragen der Korruptionsgelder und der unlauteren Geschäfte zu Lasten eines ausländischen Staates ebenfalls geregelt werden. Der Kanton GE schlägt vor, dass solche Vermögenswerte dem ausländischen Staat ausgehändigt werden, wenn das Strafvollstreckungsurteil deren Einziehung und Übergabe an den betroffenen Kanton anordnet und wenn der antragstellende ausländische Staat Gegenrecht gewährt. Der betroffene Kanton müsse jedoch einen Teil der Vermögenswerte zur Deckung der eigenen Untersuchungs-, Ermittlungs- und Verfahrenskosten zurückbehalten oder deren Aushändigung mit Bedingungen und Auflagen versehen können.

5. Zweckbindung

5.1 Kantone

24 Kantone (eingeschlossen die Kantone GE, VD und FR, die bereits über kantonale Regelungen über die Verwendung eingezogener Vermögenswerte verfügen) begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, auf eine Zweckbindung zu verzichten. Sie sind der Ansicht, dass sie frei über die Verwendung der Einziehungen entscheiden sollen und dass eine Zweckbindung ihre Hoheitsrechte einschränken würde. Im weiteren übernehmen sie die Argumentation im Begleitbericht. Insbesondere weisen sie darauf hin, dass eingezogene Vermögenswerte nicht nur aus dem Drogenhandel stammten. Die Kantone TG und SZ heben hervor, dass die Drogenprävention und die Entwicklungshilfe ständige aus der Staatskasse zu finanzierende Aufgaben seien und nicht von zufallsbedingten Zuflüssen aus Einziehungen abhängig sein dürfen. Der Kanton BE erwartet jedoch, dass sich der Bund bei der Drogenprävention und Entwicklungshilfe engagiert und die Kantone in diesen Bereichen unterstützt.

Nur zwei Kantone bevorzugen eine Zweckbindung. Der Kanton ZH wünscht, dass der Bund den ihm zufließenden Anteil für den Kampf gegen die Drogensucht, die Hilfe in den Drogenanbauländern und zur Stärkung des Strafverfolgungsapparates einsetzt. Den Kantonen sei jedoch keine Zweckbindung vorzuschreiben. Der Kanton VS erachtet es als unmoralisch, eingezogene Gelder, welche aus kriminellen Handlungen stammten, gesamthaft in die allgemeine Staatskasse fließen zu lassen. Er schlägt deshalb vor, dass ein Teil der eingezogenen Vermögenswerte einem vom Bund geführten Spezialfonds zuzuweisen und diese Gelder im Rahmen von Programmen zur Suchtbekämpfung zu verwenden seien. 4/10 der Einziehungen sollten

dem verfahrensleitenden Gemeinwesen und je 2/10 dem re-sitae Kanton, dem Bund und dem Spezialfonds zugewiesen werden.

5.2 Politische Parteien

Die SP und die Grünen unterstützen den Minderheitsvorschlag der Expertenkommission. Die CSP wünscht, dass der Bund die Hälfte des ihm zufließenden Anteils für die Suchtprävention und Entwicklungshilfe verwendet. Die SVP möchte, dass die Kantone frei über die Einziehungen verfügen können und der Bund den ihm zufließenden Anteil für die Bekämpfung der Kriminalität verwenden soll. Die FDP widersetzt sich jeder Zweckbindung. Die LPS hat sich zu diesem Punkt nicht geäußert.

5.3 Andere Organisationen

Die Dachorganisationen der Wirtschaft sprechen sich gegen jede Art von Zweckbindung aus²⁴.

Die anderen Organisationen (namentlich jene aus dem Bereich der Strafverfolgung) sind ebenfalls gegen eine Zweckbindung²⁵.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren sowie die im Bereich der Sucht- und Entwicklungshilfe tätigen Organisationen bevorzugen indessen eine Zweckbindung. Unterschiedliche Meinungen bestehen über den Zweck und die Modalitäten²⁶.

- Einige Organisationen möchten die eingezogenen Vermögenswerte nur für die Drogenprävention und -rehabilitation einsetzen (eine Organisation²⁷ will die Zweckbindung auf abstinenzorientierte Behandlungen beschränken)²⁸. Andere Organisationen sehen als zusätzliche Verwendungsmöglichkeiten auch die Bekämpfung der Kriminalität sowie Entwicklungsprogramme in den Drogenanbau-

²⁴ Schweizerischer Baumeisterverband, Centre patronal.

²⁵ Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz, Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz.

²⁶ Arbeitsgruppe Schweiz Kolumbien, Arbeitsgemeinschaft Swissaid/Fastenopfer/Brot für alle/Helvetas/Caritas, Schweizerischer Dachverband Stationäre Suchthilfe, Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik, Fédération genevoise de coopération, Dachverband abstinenzorientierte Drogenpolitik, Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz, Coordination romande des institutions et organisations œuvrant dans le domaine des addictions.

²⁷ Dachverband abstinenzorientierte Drogenpolitik.

²⁸ Schweizerischer Dachverband Stationäre Suchthilfe, Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie.

ländern²⁹. Vereinzelt wird verlangt, dass die Vermögenswerte nur für ergänzende und neue Projekte, nicht aber für die Behandlung abhängiger Personen verwendet werden dürfen³⁰.

- Einerseits wird vorgeschlagen, die Kantone (bzw. Gemeinwesen) seien mit einer allgemeinen Regel zu verpflichten, einen erheblichen Anteil der Einziehungen für die Suchtprävention und -behandlung zu verwenden³¹. Andere Stimmen verlangen, dass der Gesetzesentwurf detaillierte Bestimmungen enthalten und die Anteile festsetzen müsse³².

6. GESETZESTECHNISCHE UMSETZUNG

Diesbezüglich werden keine Einwände vorgebracht.

Die Kantone AG und NE sowie die FDP begrüßen ausdrücklich die Schaffung eines unabhängigen Spezialgesetzes.

7. Bemerkungen terminologischer Art

Der Centre patronal schlägt vor, dass der Gesetzesentwurf nur von «valeurs confisquées» spricht und den Begriff «patrimonial» weglässt. Tatsächlich hat der Begriff «patrimoine», welcher sich auf das Familienvermögen und die Gesamtheit der väterlichen und mütterlichen Erbgüter bezieht, einen positiven Sinn, welcher mit Vermögen aus deliktischer Herkunft kaum vereinbar ist.

Die FDP möchte, dass in Artikel 1 Gesetzesentwurf nur von «eingezogenen Vermögenswerten» und nicht von «Gegenständen» gesprochen wird.

Die LPS beantragt, in Artikel 2 Absatz 2 Gesetzesentwurf sei ausdrücklich ein Vorbehalt bezüglich abweichender internationaler Verträge anzubringen («Unter Vorbehalt internationaler Verträge regelt es ferner ...»).

²⁹ Fédération genevoise de coopération, Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz.

³⁰ Coordination romande des institutions et organisations œuvrant dans le domaine des addictions, Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz.

³¹ Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Schweizerischer Dachverband stationäre Suchthilfe (subsidiäre Lösung), Fédération genevoise de coopération (Generalklausel für die Kantone).

³² Fédération genevoise de coopération (Anteil für den Bund), Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz.

Nach Meinung des Kantons ZH sollte aus Artikel 4 Absatz 2 Gesetzesentwurf klarer der obligatorische Charakter der Vorabzüge (dem Geschädigten zugesprochene Beträge) zum Ausdruck kommen, indem der Begriff «abziehbar» durch «abzuziehen» zu ersetzen sei.

Der Kanton AG schlägt vor, dass Artikel 5 Absatz 1 Gesetzesentwurf folgendermassen zu ergänzen sei: « 5/10 für das Gemeinwesen, welches *das Verfahren geleitet und* die Einziehung verfügt hat ».

8. Änderungen von Bundesrecht

Die Vernehmlasser haben keine Einwände vorgebracht.

Der Kanton VS ist der Ansicht, dass darauf verzichtet werden könne, im StGB eine Bestimmung über die Rangfolge für Einziehungen einzuführen.